

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN

BAULINIEN

STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE OHNE ZUGANG

UND OHNE ZUFAHRT

STRASSEN - UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE OHNE ZUFAHRT, ZUGÄNGE ZU STAATSSTRASSE KÖNNEN ANGELEGT WERDEN

STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE

VORDERE BAUGRENZE

SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

BESTEHENDE STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN IN VERWALTUNGSBESITZ GEPLANTE STRASSEN, STRASSENERWEITERUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWINGENDE BAULINIE

11411 FLÄCHEN FÜR GARAGEN BREITE DER STRASSEN-WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN

> IM SICHTDREIECK DÜRFEN KEINE BAULICHEN ANLAGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 1 METER HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN ERRICHTET WERDEN, AUSSERDEM DARF WEDER DURCH ANPFLANZUNGEN, STAPELN VON HOLZ ODER SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN DIE SICHT IN MEHR ALS 1 METER HÖHE BEHINDERT WERDEN

ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ERDGESCHOSS E+H

HANGBEBAUUNG: ZUR HANGSEITE ERDGESCHOSS ZUR TALSEITE ZWEIGESCHOSSE-HÖCHSTGRENZE

E+7 ERDGESCHOSS + 1 OBERGESCHOSS - ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

B) FÜR DIE HINWEISE

トデム

8

365

GEMEINDEGRENZEN

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMERN

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

VORSCHLAG FÜR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

GEPLANTE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG

GEPLANTE TRAFOSTATION

WEITERE FESTSETZUNGEN:

Für die Festsetzung von Straßen- und Grundstücksbegrenzungslinien mit dem Zusatz "ohne Zugang und Zufahrt" gilt hinsichtlich des Zusatzes

> Vor den Baugrundstücken dürfen unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur Straße nicht angelegt werden; die Grundstücke sind geschlossen ohne Tür und Tor und auch ohne sonstige begehbare oder befahrbare Öffnungen einzufrieden, sobald sie bezugsfertig bebaut sind.

Für Linien mit dem Zusatz "ohne Zufahrt" gilt folgendes:

Vor den Baugrundstücken dürfen zur Straße unmittelbare Zufahrten nicht angelegt werden; die Grundstücke sind ebenfalls geschlossen einzufrieden, es können jedoch Türen für Zugänge angelegt werden.

Bezogen auf die Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschoße, werden die Dachneigungen wie folgt festgesetzt.

Für die Hauptgebäude ist ein Satteldach vorzusehen.

= ca. 40° zur Nordseite u. ca . 25° zur Südseite $E + H = ca. 30^{\circ}$

Für Nebengebäude, Nebenanlagen und Garagen wird eine Dachneigung von 6 – 10° festgesetzt .

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 6.10.1964 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GM. § 10 BBauG. AUFGESTELLT.

SCHWARZENBRUCK DEN 15.10.1964

BÜRGERMEISTER: (-) Oppel

DAS LANDRATSAMT NÜRNBERG HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 24.8.1964 NR. XIV/FRI/BÖ GENEHMIGT

(-) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

SCHWARZENBRUCK DEN 15.10.1964

2. BÜRGERMEISTER: (-) FRISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBauG. DAS IST AM 25.10.1965 RECHTSVERBINDLICH

SCHWARZENBRUCK

SCHWARZENBRUCK DEN 15.10.1964 2. BÜRGERMEISTER: (-) FRISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER GEMEINDEKANZLEI VOM 26.10.1964 BIS 26.11.1964 AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.3.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SCHWARZENBRUCK DEN 11.2.1965

2. BÜRGERMEISTER: (-) OPPEL